

## Reiserücktrittskostenversicherung für gecharterte Sportboote

Für jeden Bootscharterer sowie die gesamte Crew ist der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung aufgrund der doch teilweise beträchtlichen Charterkosten sehr zu empfehlen. Hierfür haben die Gothaer Versicherungen ein spezielles, preisgünstiges Konzept entwickelt, die Reiserücktrittskostenversicherung für gecharterte Sportboote.

### Zur Beachtung

Die Versicherung kann nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden.

Versicherter ist nur, wer im Antrag/Versicherungsschein namentlich mit seiner (anteiligen) Versicherungssumme (Charter-/Reisepreis) aufgeführt ist.

Im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB)“ nebst Klauseln, Sonderbedingungen sowie den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes wird Versicherungsschutz geboten, für

- die dem Charterunternehmen oder einem anderen bei Nichtantritt der Reise vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
- die bei Abbruch der Reise oder bei nachträglicher Rückkehr zusätzlich entstandenen, nachgewiesenen Rückreisekosten,
- zusätzliche Aufwendungen für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen (sofern diese bei Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden),

wenn Sie aus den in den Versicherungsbedingungen festgelegten wichtigen Gründen Ihre Charterreise nicht antreten können bzw. Ihre Reise vorzeitig beenden müssen.

Üblicherweise ersetzt der Versicherer die versicherten Leistungen bzw. Kosten für das einzelne, vom Schaden betroffene Crewmitglied, ggf. auch für eine gleichfalls versicherte zweite Person oder eines mitversicherten Familienangehörigen (Ziff. 1.2.1 – 1.2.8 AVB).

Besondere Beachtung muss die vereinbarte Klausel 4 „Personengruppen“ finden, die folgenden Wortlaut hat:

Der Versicherer ist im Umfang von Ziff. 1.1 AVB auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß Ziff. 1.2.1 – 1.2.8 AVB für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder den im Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis verwirklicht haben.

Dieses bedeutet beispielsweise, dass im Versicherungsfall bei Ausfall eines mitversicherten, allein zur Führung des Bootes berechtigten Skippers die Leistungen für alle im Versicherungsschein genannten Personen (Crewmitglieder) vom Versicherer zu erbringen sind, wenn die Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss.

### **Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass**

- es sich um keine Berufsskipper bzw. vom Vercharterer eingesetzten bzw. zur Verfügung gestellten Schiffsführer handelt;
- von den Versicherten die Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen gemäß Ziff. 11.1.1 AVB erfüllt werden (z. B. sofortige Stornierung der Reise-, Charter- und Zusatzbuchungen);
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gesorgt wird und Weisungen des Versicherers eingeholt bzw. befolgt werden. Dieses könnte beispielsweise auch eine Einschaltung bzw. Einsetzung eines Ersatzskippers - soweit es der Crew zugemutet werden kann - zur Folge haben, wenn dadurch der Gesamtschaden vermindert wird.

### **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Aufwendungen infolge von Kriegsereignissen jeder Art bzw. inneren Unruhen und Kernenergie.

### **Selbstbehalt im Versicherungsfall**

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird, soweit nicht anders vereinbart, auf EUR 25,-- festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens EUR 25,-- je Person.

### **Beitrag**

Der Beitrag beträgt 4,0 % des Charter-/Reisepreises, der Mindestbeitrag 35,-- EUR. Darin eingeschlossen ist die gesetzliche Versicherungssteuer (z. Z. 19,0 %).

### **Höchstversicherungssumme**

Die Höchstversicherungssumme für eine Reiserücktrittskostenversicherung beträgt 12.000,-- EUR. Höhere Versicherungssummen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.